

VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach in seiner Sitzung am 01.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Weissach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen
 - a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (bspw. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
 - b) Geräte mit Spielen, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder die Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Gewaltspiele) und die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (bspw. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (bspw. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (bspw. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, mit Ausnahme von Gewaltspielen, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (bspw. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Flipper,

5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht sowie Entstehen der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalenderhalbjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderhalbjahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderhalbjahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum und Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Summe der von Spielern je Gerät zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen,
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 - a) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 6,5 v.H. des Spieleinsatzes. Eine Verrechnung der monatlichen Einspielergebnisse ist nicht zulässig,

- b) Ohne Gewinnmöglichkeit und
- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 100 €,
 - aufgestellt in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten: 50 €,
 - mit Spielen, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder die Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Gewaltspiele): 300 €.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 1 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 1 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (bspw. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) Für die Vergnügungssteuer sind vierteljährliche Vorauszahlungen jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09., und 30.12. zu leisten. Die vierteljährliche Vorauszahlung beläuft sich auf ein Viertel der Höhe der letzten Halbjahresabrechnung, abgerundet auf volle 100 €.
- (3) Der Steuerschuldner kann eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe beantragen, wenn sich die Bemessungsgrundlage erheblich verändert hat.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S.v. § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Zeitraumes der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Aufstellungsorten abzugeben (Steuererklärung).
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuererklärung muss den Namen und die Anschrift des Steuerschuldners, den Erhebungszeitraum, den Aufstellungsort, die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätetyp, den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Ablesetag im laufenden Erhebungszeitraum und im vorhergegangenen Erhebungszeitraum, den Spieleinsatz und den Zahlungsbetrag je Spielgerät abgerundet auf volle Euro sowie den Gesamtzahlungsbetrag enthalten. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit sind die Zulassungsnummer und die laufende Nummer des Zählwerksausdruckes anzugeben.
- (3) Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalenderhalbjahres als Auslesetag des Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für das Folgehalbjahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorhalbjahres anzuschließen.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuerklärung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei wird von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht.
- (6) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf des Kalenderhalbjahres, ist die Steuererklärung gemäß Abs. 1 spätestens zehn Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Weissach, den 02.03.2021



Daniel Töpfer
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

